



Stellungnahme zum pauschalen Kinderbetreuungsgeldkonto

Ziele des neuen pauschalen Kinderbetreuungsgeldkonto (KBGK):

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Inanspruchnahme des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes und Erhöhung der Väterbeteiligung beim Kinderbetreuungsgeld (KBG)
- Finanzielle Unterstützung für Väter während der Familiengründungsphase unmittelbar nach der Geburt
- Finanzielle Verbesserung für Alleinerziehende
- Modernisierung des Familienbeihilfenverfahrens

Zur Klarstellung:

Der Begriff „Eine Elternteil“ umfasst leibliche Väter, Mütter iSd § 144 (2) ABGB, Pflegeväter und Pflegemütter, sowie Adoptivväter und Adoptivmütter und wird anstatt dem Begriff „Mutter“ eingeführt. Der Begriff „Anderer Elternteil“ umfasst leibliche Väter, Mütter iSd § 144 (2) ABGB, Pflegeväter und Pflegemütter, sowie Adoptivväter und Adoptivmütter und ersetzt den Begriff „Vater“.

Finanzielle Unterstützung für Väter (Andere Elternteile) während der Familiengründungsphase unmittelbar nach der Geburt

Artikel 1:

Familienzeitbonusgesetz - FamZeitbG

Die Erhöhung der Beteiligung des Anderen Elternteils schon ab der Geburt eines Kindes ist der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende – ÖPA ein großes Anliegen, da die Erfahrung zeigt, dass Andere Elternteile in Folge von Krisenzeiten oder im Falle einer Trennung eine stärkere Bindung mit ihren Kindern haben und sich auch weiterhin einen aktiven Part im Leben ihrer Kinder spielen werden. Die Begutachtung des Familienzeitbonusgesetzes (FamZeitbG) ist aus Sicht der ÖPA jedoch größtenteils enttäuschend.

Grundsätzlich werten wir die neue Familienzeit als positiven Schritt, die Umsetzung jedoch macht eine tatsächliche Inanspruchnahme so schwer, dass diese kaum angenommen werden wird. Eine Unterstützung des Einen Elternteils durch den Anderen Elternteil in der ersten Zeit nach der Geburt und die damit ermöglichte Bondingzeit **muss durch einen Rechtsanspruch, sowie durch arbeits- und sozialrechtliche Absicherung gesichert** sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Andere Elternteile sind so wie bisher auch, von ihrem Arbeitgeber abhängig und jederzeit kündbar.

§ 2 Punkt 4 & Abs. 3:

Der größte Kritikpunkt von Seiten der ÖPA ist, dass **getrennt lebende Elternteile den Familienzeitbonus nicht in Anspruch nehmen dürfen**, da ein aufrechter gemeinsamer Hauptwohnsitz mit dem Einen Elternteil und Kind bestehen muss. Dadurch wird der Aufbau einer Beziehung zu dem neu geborenen Kind vom Anderen Elternteil und die eventuell daraus entstehende erwünschte Beteiligung des Anderen Elternteils erschwert.

§ 3 Abs. 1

Für den Familienzeitbonus sind 22,60 € Tagessatz vorgesehen. Das bedeutet 700,60 € im Gesamten. Aus Sicht der ÖPA wäre jedoch ein voller Lohnausgleich für den zweiten Elternteil notwendig. Viele Familien können auf das Einkommen des zweiten Elternteils nicht verzichten.

§ 2 Abs. 7

Positiv ist, dass Andere Elternteile direkt nach der Geburt zeitgleich mit dem Einen Elternteil Gelder zur Betreuung des Kindes beziehen können. Jedoch wird ihnen dieses Geld im Nachhinein vom Kinderbetreuungsgeld (KBG) abgezogen, obwohl sie trotzdem die vollen 20% Kinderbetreuungszeit in Anspruch nehmen müssen, um das gesamte KBG ausschöpfen zu können. **Dies bedeutet, durch Inanspruchnahme des Familienzeitbonus wird der Betrag des Kinderbetreuungsgeldes für den Anderen Elternteil geringer.** Männer werden sich entweder für Familienzeit oder Kinderbetreuungszeit entscheiden. Viele Familien können es sich nicht leisten weniger Kinderbetreuungsgeld zu beziehen, vor allem weil, Männer nach der Geburt eines Kindes meist den größeren Beitrag am Familieneinkommen leisten. **Dadurch wird das Ziel der Erhöhung der Beteiligung durch den Anderen Elternteil nur schwer erreicht werden.**

§ 2 Punkt 5

Eine weitere Hürde ist die Tatsache, dass nur den Familienzeitbonus in Anspruch nehmen darf, wer 213 Tagen unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend eine in Österreich kranken-, unfall- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt, sowie in diesem Zeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder Mindestsicherung erhalten hat, wobei sich Unterbrechungen von insgesamt mehr als 16 Tagen anspruchsschädigend auswirken. Wer also in den vergangenen 7 Monaten Zivildienst oder Bundesheer abgeleistet hat, in Bildungskarenz war, oder an einer schweren Erkrankung litt, ... darf den Familienzeitbonus nicht in Anspruch nehmen. Diese Unterscheidung von Anderen Elternteilen in unterschiedliche Klassen ist nicht einzusehen. **Die Teilhabe an den ersten Wochen mit dem neuen Baby muss für alle Elternteile gleichermaßen ermöglicht werden.**

§2 Abs. 4

Die Tatsache, dass der Familienzeitbonus auf die Dauer von 31 Kalendertagen en bloc in Anspruch genommen werden muss, lässt darauf schließen, dass jene, welche schon jetzt unentgeltlich Anspruch auf den kollektivrechtlich geregelten Papamonat, oder einen Rechtsanspruch darauf haben, (wie Angestellte bei Gewerkschaften, einigen Banken und den Beamten) diesen Familienzeitbonus nicht in Anspruch nehmen sollen. Der ebenda genannte Papamonat ist mit 4 Wochen, also 28 Tagen geregelt, wer also den Familienzeitbonus in Anspruch nehmen möchte, ist vom guten Willen seines Arbeitgebers abhängig. Dies ist eine Vorgabe, welche die Beteiligung anderer Elternteile aktiv verhindert.

§ 2 Abs. 4

Damit Selbständige den Familienzeitbonus in Anspruch nehmen können, müssen sie auch ihre Tätigkeit ruhend stellen. Das bedeutet: SV-Abmeldung, Ruhendmeldung des Gewerbes, Streichung von der Rechtsanwaltsliste etc., was eine große Hürde darstellt.

Aufgrund der Zugangserschwernisse und ohne Rechtsanspruch ist die Zielsetzung einer Inanspruchnahme durch jeden 3. Anderen Elternteil zu hoch angesetzt. Durch die darauf basierende Budgetierung von 18,35 Millionen Euro für den Familienzeitbonus bedeutet dies eine reale Kürzung des Budgets für das KBG.

So kommt die ÖPA bei Begutachtung des Entwurfs zum Familienzeitbonus-Gesetz zu dem Schluss, dass vom Gesetzgeber die Inanspruchnahme des Familienzeitbonus sehr schwer gemacht wird, was die Erhöhung der Beteiligung der Anderen Elternteile behindert.

Erhöhung der Väterbeteiligung beim Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Ein Ziel des neu gestalteten pauschalen Kinderbetreuungsgeldkontos (KBGK) sollte eine gesteigerte Inanspruchnahme des KBG durch Andere Elternteile und damit auch die Steigerung der Beteiligung von Anderen Elternteilen in Betreuung und Erziehung der Kinder sein. Der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende – ÖPA ist dies ebenfalls ein großes Anliegen, da die Erfahrung zeigt, dass sich Andere

Elternteile, die sich während der aufrechten Beziehung stark in die Erziehungsarbeit mit einbringen, auch nach der Trennung einen aktiven Part in deren Leben spielen.

Das Ziel, die Beteiligung des Anderen Elternteils zu steigern wird durch die vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch leider kaum gelingen. Die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzesentwurf sind zu komplex und machen die Inanspruchnahme des **Kinderbetreuungsgeldes für Andere Elternteile** nicht attraktiver, in manchen Fällen sogar **unattraktiver**.

§ 2 Abs. 7

So ist die Inanspruchnahme des KBG durch den Anderen Elternteil für viele Familien bei Inanspruchnahme des Familienzeitbonus nicht leistbar, da sich der Gesamtbetrag des für den Anderen Elternteil reservierten Teils des KBG um die 700 € Familienzeitbonus verringert und sich daraus ein geringerer Tagessatz ergibt. Nur Familien, bei denen es im Einkommen fast keinen Unterschied macht, oder Familien die es sich leisten können und wollen werden diesen Einkommensverlust hinnehmen. **In der Folge kommt es womöglich zu weniger Beteiligung durch Andere Elternteile am KBG als bisher.**

	Eine Elternteil	Familienzeitbonus	KBG Anderer Elternteil
Tag	365	31	91
Betrag	$365 \times 33,88 \text{ €} = 12.366,20 \text{ €}$	700 €	$(91 \times 33,88 \text{ €}) - 700 \text{ €} = 2.383,08 \text{ €}$
Tagessatz	33,88 €	22,58 €	26,19€

§ 5d

Gleichzeitiger Bezug

Die ÖPA wertet es als sehr positiv, dass es künftig möglich sein soll, dass im Falle eines Wechsels der KBG-beziehenden Betreuungsperson beide Elternteile 31 Tage gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld beziehen können. Dies erleichtert es Familien tatsächlich die Übergabe der Betreuung zu managen und Andere Elternteile besser in die Kinderbetreuung einzubeziehen.

§ 5b

Partnerschaftsbonus

Die Regelung einen **Partnerschaftsbonus** auszubezahlen im Falle einer Teilung der Inanspruchnahme des KBG in 50:50 oder 40:60 ist **eine nette Belohnung** für Familien die diese Regelung ohnehin treffen würden. **Es wird bezweifelt**, dass der Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 € pro Person tatsächlich zu einer **Erhöhung der Beteiligung von Anderen Elternteile** führen wird, da mit dem Partnerschaftsbonus die **Verluste beim Einkommen der Eltern nicht ausgeglichen werden können**.

Finanzielle Verbesserung für Alleinerziehende

§ 2 Abs. 8

Für getrennt lebende Elternteile ist es von Gesetz her möglich, KBG zu beziehen. Die **Hürden dafür sind jedoch sehr hoch**, da das Kind Hauptwohnsitz wechseln, gemeinsame Obsorge bestehen und die Familienbeihilfe ebenso vom getrennt lebenden Elternteil bezogen werden muss. Getrennt lebenden Anderen Elternteilen sollte es ermöglicht werden, auch ohne gemeinsamen Hauptwohnsitz und Obsorge, die Betreuung ihrer Kinder zu übernehmen und das KBG und auch den Familienzeitbonus in Anspruch zu nehmen. Die Tagesbetreuung, die zur beruflichen Einschränkung führt, sollte hier als ausreichend gewertet werden. Von einem Missbrauch von Sozialleistungen kann in diesem Fall nicht ausgegangen werden, da der Andere Elternteil diese Sozialleistungen für das Kind weiterhin nicht beziehen kann.

Des Weiteren fehlt die Möglichkeit, dass **neue Lebens-, oder Ehepartner, die nicht leiblicher Elternteil des Kindes sind, das KBG beziehen können**, wenn diese in einer elternähnlichen fürsorglichen Weise in die Kindeserziehung und –betreuung eingebunden sind.

§ 5c

Härtefälleverlängerung

Aus Sicht der ÖPA wurde hier leider die **Chance vertan die Härtefälleverlängerung abzuschaffen** und die Verlängerung der KB-Zeit des Einen Elternteils (bzw. des Anderen Elternteils, falls dieser das KBG bezieht) aufgrund von vorübergehenden oder tatsächlichen **Alleinerziehens, in voller Länge der Partnerzeit zu gewähren.**

Im Falle von Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, bei gerichtlich oder behördlich festgestellter Gewalt, sowie Aufenthalt im Frauenhaus, oder Verbüßen einer Freiheitsstrafe des 2. Elternteils sollte dies wie auch bisher bei der Härtefälleregelung überprüft werden.

Im Falle von Alleinerziehen aufgrund einer Trennung kann Missbrauch durch eine Bindung an den Alleinerzieherabsetzbetrag, vorgebeugt werden.

§ 5 Abs. 1 und 2

Weshalb ein Unterschied zwischen getrennt lebenden Familien und (teilw. vorübergehenden) Alleinerziehenden aufgrund der oben genannten Gründe gemacht wird, kann nicht nachvollzogen werden. **Hier werden Kinder von Alleinerziehenden systematisch finanziell und in Ihrer Zeit mit den Eltern, benachteiligt.**

Die Härtefälleverlängerung soll als Ausgleich für den fehlenden Elternteil gesehen werden, welcher Alleinerziehenden und deren Kindern mehr Zeit zwischen KBG-Bezug und Wiedereinstieg gibt.

Die Erhöhung des erlaubten Einkommens im Falle der Härtefälleverlängerung von 1.200 € auf 1.400 €, der geleistete Unterhalt von bis zu 100€, sowie die Verlängerung der möglichen Bezugsdauer von 2 Monaten auf 91 Tage sind immerhin eine Erleichterung. Jedoch wird auch weiterhin nur eine sehr kleine Gruppe von Alleinerziehenden die Härtefälleregelung in Anspruch nehmen können.

Es ist für die **ÖPA nicht nachvollziehbar** weshalb auch weiterhin die **Familienbeihilfe zum Familieneinkommen** hinzu gerechnet wird, auch wenn dies als unüblich gilt und im Falle der Mindestsicherung entsprechende Regelungen sukzessive geändert werden.

Ebenso kann nicht nachvollzogen werden, weshalb Alleinerziehende nicht in einer neuen Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben dürfen, um die Härtefälleverlängerung in Anspruch nehmen zu können, da der neue Lebenspartner das KBG nicht in Anspruch nehmen kann.

§ 14

Wie auch bisher gebührt während der Härtefälleverlängerung keine Beihilfe zum KBG. Diese Regelung gehört geändert. Die Beihilfe sollte weiter ausbezahlt werden, wenn die Bedürftigkeit auch dann noch gegeben ist. Zudem werden neue Lebensgefährten im Familieneinkommen berücksichtigt, obwohl diese keinerlei Unterhaltpflichten gegenüber dem Kind haben. Generell gehört die Beihilfe an die Bezugsdauer des KBG und das Einkommen der/des Alleinerziehenden geknüpft, unabhängig von neuen Lebenspartnern.

§ 9 Abs. 3

Die Zuverdienstgrenze für Alleinerziehende ist an die Geringfügigkeitsgrenze gebunden und ist mit 6.800 € wesentlich niedriger als für Paare. Für den Anderen Elternteil in Paarfamilien gibt eine Zuverdienstgrenze von 16.200 € pro Kalenderjahr. Dieser Fakt gehört geändert und die Zuverdienstgrenze für Alleinerziehende stark angehoben.

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Inanspruchnahme des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes

Die **Flexibilisierung** des KBG durch ein Konto ist durchaus eine **positive** Entwicklung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Umsetzung als äußerst komplex erweist. **Tatsächlich von Vorteil für Eltern ist die Änderung von festgelegten Zeitvarianten zu flexiblen Vereinbarungen.** So können Eltern besser auf vorhandene oder nicht vorhandene Kinderbetreuung eingehen und sich mit dem Arbeitgeber besser absprechen. **Diese Regelung kommt vor allem auch Alleinerziehenden zu Gute**, die

bezüglich der Überbrückung bis ein Kinderbetreuungsplatz zu Verfügung stand bzw. mit entstehenden Versicherungslücken, in der Vergangenheit häufig ein Problem hatten.

§ 5a Abs. 2

Dass im Falle eines Wechsels von einer kürzeren KB-Zeit in ein längeres Modell **Rückzahlungen** entstehen, die **vorab geleistet** werden müssen, macht es für **viele Familien unmöglich einen Wechsel innerhalb des KBGK** tatsächlich entsprechend ihrer Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung setzt voraus, dass Familien dieses „zu viel“ ausbezahlte Geld spontan zur Verfügung haben. Auch in diesem Fall werden finanziell besser gestellte Familien bevorzugt. **Alleinerziehende, die möglicher Weise aufgrund einer Trennung und nicht vorhandener Kinderbetreuung ihre Karenzzeit verlängern müssen** und eine der am stärksten von Armut betroffenen Gruppen darstellt, wird damit leider nur unzureichend geholfen.

§ 6 Abs. 3:

Dieser Absatz betrifft schon jetzt viele Alleinerziehende, die monatelang auf ihr KBG warten, bis die Ansprüche geklärt sind. Es sollen sämtliche Leistungen aus dem Ausland auf die aufgrund der Tatsache, dass sie Familien zustehen Anspruch besteht, unabhängig welche Widmung sie haben, angerechnet werden. Dies ist eine Armutsfalle und tatsächlich existenzgefährdend. Die Änderungen der Anrechnung von „gleichartigen ausländischen Familienleistungen“ auf „Familienleistungen“ bedeutet de facto, dass sich die **Anzahl der Familien, die auf KBG warten stark erhöhen** wird.

Dass es auch irrelevant ist, welcher Elternteil Anspruch auf die Familienleistung hat, kann gerade für alleinerziehende Frauen eine Frage der Existenz sein. Es stellt sich die Frage, ob der Verwaltungsaufwand dieser Regelung gegenüber den Einsparungen gerechtfertigt ist. Zudem diese Familien während der Wartezeit tatsächlich Schwierigkeiten haben ihre regelmäßigen Ausgaben zu bestreiten. **Vor allem dann, wenn es AlleinerzieherInnen trifft. Dadurch kann es zu dauerhafter Armut in Familien kommen.** (Überbrückungskredite, Mietrückstände, etc...)

§ 31 Abs. 3b

Diese Regelung, welche die Rückzahlung von ungerechtfertigt bezogenen KBG auch vom nicht beziehenden Elternteil fordert, ist gerade für Frauen, die auch innerhalb der Paarfamilie die familienbezogenen Kosten übernehmen und deren Kinder, eine Armutsfalle. Im Speziellen dann, wenn die Trennung vom Anderen Elternteil erfolgte.

§ 31 Abs. 4

Gerade bei einkommensschwachen Familien führt diese neue Regelung zu Existenzproblemen. **Familien sind nun vom guten Willen eines Beamten der Krankenkassa abhängig**, ob Ratenzahlungen vereinbart werden können oder nicht. Eine gesetzliche Festbeschreibung, dass von Gericht keine Ratenzahlungen angeordnet werden dürfen ist rechtsstaatlich nicht nachzuvollziehen.

§ 3 Abs. 4:

Die Abschaffung von Toleranzfristen zur Vorlage der absolvierten Mutter-Kind-Pass Untersuchungen beim Sozialversicherungsträger bedeutet gerade für sozial schwächere Familien eine Hürde, welche zu massiven Einkommensverlusten bei Familien führen wird, nämlich 1.300 € pro Elternteil. **Die ÖPA fordert, die Beibehaltung der bisherigen Regelung, um Härtefälle in Familien zu vermeiden.**

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

§ 24d und § 24e Sonderleistunden

Es ist der ÖPA nicht nachvollziehbar, weshalb im Falle nicht Gewährens des angesuchten einkommensabhängigen KBG die Antragstellenden auf Sonderleistungen zurück fallen. **Nachvollziehbarer wäre die Lösung diese Familien in das pauschale KBGK zu übernehmen.** Der Tagessatz für Sonderleistungen ist geringer als die des pauschalen KBGK und das KBG kann nur 365 + 61 Tage bezogen werden. Es erweckt den Anschein, als würden Familien, die aufgrund von längerem Bezug von Krankengeld, Bildungskarenz, Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes und ähnlichen, kein einkommensabhängiges KBG beziehen können, benachteiligt werden. Sie verlieren **1.357,80 € der Gesamtsumme des pauschalen KBG, wenn sie Sonderleistungen beziehen.**

	Pauschales KBGK	Einkommensabhängiges KBG	Sonderleistungen
Tagessatz €	33,88	Max. 66/Tag; 80% Letzteinkunft; max. 2.000/Monat	33
Anspruchsduer	365 + 91	365 + 61	365 + 61
Gesamtbetrag €	15.412,8	Individuell, max. 28.000	14.058
Differenz €	1.357,8		-1.357,8

Kürzung des Wochengeldes im KBG-Bezug

ASVG Artikel 3 § 162 Abs. 3a Punkt 2

Eine generelle Schlechterstellung für Familien bedeuten die Kürzungen beim Wochengeld im Falle einer neuerlichen Schwangerschaft während des KBG-Bezugs. Gerade in der Vorbereitung zur Geburt als auch direkt danach sind Anschaffungen zu machen und der Wohnsitz für das neue Familienmitglied vorzubereiten. Hier Kürzungen zu machen fällt direkt auf die Familien zurück und machen die Erhöhungen bei der Familienbeihilfe wieder nichtig. Diese Kürzungen treffen vor allem Mehrkind-Familien.

Die ÖPA fordert folgende Änderungen:

- Rechtsanspruch auf Familienzeit.
- Die Arbeits- und sozialrechtliche Absicherung für Elternteile, die Familienzeit in Anspruch nehmen ist eine absolute Notwendigkeit.
- Familienzeitbonus auch für getrennt lebende Elternteile.
- Familienzeitbonus als voller Lohnausgleich
- Familienzeitbonus als zusätzliche Leistung, ohne Abzug beim KBG.
 - Oder Änderung in gleichzeitigen Bezug von KBG und Abzug von den 20% Partnermonaten.
 - Oder zumindest die Änderung auf Abzug des Bonus vom Gesamtbetrag des KBG von beiden Elternteilen.
- Ermöglichen einer kürzeren Inanspruchnahme der Familienzeit von 28 Tagen in Abstimmung auf kollektivvertraglich geregelten Papamonat/Babykarenz/Frühkarenz bzw. dem Rechtsanspruch darauf im Öffentlichen Dienst.
- Familienzeitbonus für alle Familien unabhängig davon, ob in den vergangen 7 Monaten Arbeitslosengeld, Mindestsicherung, Krankengeld (über 16 Tage hinaus), etc. bezogen wurde, oder Bildungskarenz in Anspruch genommen, Bundesheer oder Zivildienst abgeleistet wurde. Kinder sind alle gleich viel wert, sie sollen auch die gleichen Startchancen haben.
- Die Beihilfe zum KBG für Familien muss an Dauer des KBG-Bezug geknüpft werden, um Härtefälle zu vermeiden.
- Vereinfachung der Flexibilität im KBGK durch selbstgewählte Wechsel und Aufteilung des Restbetrags der Gesamtsumme auf die verbleibenden Monate – weg von der Rückzahlungsregelung.
- Streichung der „Härtefällenverlängerung“ im Gesetzestext – Fokus Kindeswohl.
 - Mögliche Inanspruchnahme der gesamten Partnermonate/Anteile beim Kinderbetreuungsgeld für Alleinerziehende.
 - Koppelung der Verlängerungsmonate für Alleinerziehende an den Alleinerzieherabsetzbetrag.
- Härtefälleverlängerung:
 - Herausnahme der Familienbeihilfe aus dem Familieneinkommen
 - und Loslösung der Härtefälleverlängerung vom geleisteten Unterhalt für das Kind.
- Mögliche Inanspruchnahme des KBG für getrennt lebende Elternteile, die nicht im selben Haushalt leben, auch
 - wenn das Kind weiterhin im Haushalt des Einen Elternteils gemeldet bleibt und dort Familienbeihilfe und sonstige Leistungen bezogen werden.
 - Außerdem Unabhängigkeit von der Obsorge.
 - Koppelung an den Alleinerzieherabsetzbetrag.

- Die Zuverdienstgrenze für Alleinerziehende muss deutlich angehoben werden, um Unterschiede zu Paarfamilien auszugleichen.
- Mögliche Inanspruchnahme des KBG durch neuen Lebenspartner des betreuenden Elternteils, falls dieser eine elternähnliche Beziehung zu dem Kind hat und an Kinderbetreuung und -erziehung wie ein Elternteil teilhat, sowie im gemeinsamen Haushalt lebt.
- § 6 Abs. 3: den Ausdruck „gleichartige Familienleistungen“ beibehalten, um Härtefälle zu vermeiden und Armut zu verhindern.
- § 31 Abs. 3b: Rückforderungen an den zu Unrecht beziehenden Elternteil richten. Keine Rückforderungen an den/die PartnerIn.
- § 31 Abs. 4: Das Gericht muss Ratenzahlungen anordnen dürfen, um die Existenz einer Familie zu sichern.
- Wochengeldregelung bei neuerlicher Schwangerschaft während KBG-Bezug mit 180% bzw. 120% beibehalten wie sie war.
- Beibehaltung der Toleranzfristen zur Vorlage der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen beim zuständigen Sozialversicherungsträger, um Härtefälle in Familien zu vermeiden.
- Installierung eines Online-Rechners zur einfachen Berechnung des KBG.

Gabriele Fischer
Vorsitzende

Jana Zuckerhut
Projektmanagerin

